



**tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Finanzministerium

Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

**Landesvorsitzender**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: [post@dbbth.de](mailto:post@dbbth.de)

[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
07. November 2022

Datum  
02. Dezember 2022

## **Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Beteiligung nach § 95 ThürBG

Sehr geehrter Herr

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf (GE).

Hoherfreut sind wir darüber, dass die Landesregierung, hier vertreten durch die Finanzministerin, der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungspflicht nachkommt, diese ernst nimmt und Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen will.

Zur Sicherstellung einer verfassungsmäßigen Alimentation, insbesondere zur Wahrung des Mindestabstands zur Grundsicherung besteht dringender Handlungsbedarf. Aus diesem Handlungsbedarf resultiert die sich aus der Rechtsprechung ableitende Pflicht der generellen Anhebung der Grundgehälter. Insoweit begrüßen wir auch die Abkehr von den Reparaturversuchen der Besoldung, durch eine alleinigen Anhebung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile.

Wir erkennen die Bemühungen dieser Landesregierung um die Schaffung einer dem Amte nach angemessenen und verfassungskonformen Alimentation an. Als erste Landesregierung überhaupt hat die Thüringer Regierung ein „Reparaturgesetz“ im letzten Jahr auf den Weg gebracht. Als einzige Regierung überhaupt scheint sie die vom obersten Verfassungsgericht auferlegten Beobachtungspflichten wahrzunehmen und für sich Handlungen daraus abzuleiten. Dem tbb ist es wichtig, dies noch einmal zu betonen und besonders herauszustellen.

Unsere Kritik richtet sich jedoch gegen die Höhe und Art der gewählten Umsetzung. Aus Sicht des tbb ist:

- die Höhe von **3,25 %** nicht ausreichend;
- die **Einmalzahlung** nicht nachhaltig;
- der eingebaute „Puffer“ von **1 %** zu gering bemessen;
- eine **Anrechnung auf Tarifergebnisse TV-L** nicht geboten erscheint und es vergrößert den Druck auf die Verfassungskonformität und
- die eingebaute **Befristung** widerspricht den eigenen Erkenntnissen des Thüringer Finanzministeriums (TFM).

Zu den einzelnen Sachverhalten:

### Höhe von 3,25 %

Die Berechnungen in der 1. Prüfstufe zu den volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern wurden summarisch geprüft und sind nachvollziehbar. Der Indexwert beim Parameter „Verbraucherpreisindex“ von 121,8 ist der Wert für September 2022. Es ist daher davon auszugehen, dass sich beim Parameter „Verbraucherpreisindex“ noch Änderungen ergeben werden. Das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) teilte auf Nachfrage mit, dass es bis zum Jahresende noch zu weiteren Erhöhungen kommen dürfte.

Für den Abstand zur Grundsicherung (Mindestabstand) wurde im Gesetzentwurf das zum 01.01.2023 einzuführende Bürgergeld grundsätzlich berücksichtigt. Bei den Heizkosten wurde wieder auf die Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BfA) abgestellt (Stand: 17.05.2022). Die Werte der BfA beruhen allerdings auf Vorjahresdaten, so dass die aktuellen Preissteigerungen hier nicht abgebildet werden. Von daher wird seitens des TFM ein Aufschlag von 10 v.H. als Puffer vorgenommen. Der Aufschlag wird aus der allgemeinen Preissteigerung bzw. deren Prognose abgeleitet (siehe Seite 28/29 des GE). Der Pufferwert erscheint allerdings als zu gering, da die Energiekosten in 2022 teilweise um bis zu 96 v.H. gestiegen sind. Wiederum Kritik finden die ausgewählten anzusetzenden Daten von Heizungskosten und Unterkunftskosten. Wir verweisen dazu auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen.

Aus Sicht des tbb bleibt zudem unberücksichtigt, dass mit der Einführung des Bürgergeldes Änderungen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II eingeführt wurden: „Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit)...“. Nach dieser Änderung ist eine Erhöhung der durchschnittlichen Kosten für Miete ebenfalls zu erwarten. Diese wurde im Gesetzentwurf nach unserer Lesart nicht ausreichend gewürdigt. Das Problem hierbei: die Entwicklung der Neuvertragsmieten in den Städten geht rasant nach oben. Zu den bisherigen Preisen sind aktuell kaum Wohnungen zu bekommen. Mit der neuen Regelung müssen sich Hilfebedürftige nicht sofort auf die Suche nach einer angemessenen Unterkunft machen, sondern haben 2 Jahre Karenzzeit. In den Regelsätzen sind bei einer vierköpfigen Familie nur Energiekosten der untersten 20 % der Haushalte berücksichtigt. Nach den aktuellen Regelsätzen und den aktuellen Anteilen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (RBE) vom 9. Dezember 2020 (BGBl Teil I, S. 2855 ff.) sind dies bei einer vierköpfigen Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern rund 99 €/Monat (vgl. § 5 Abs. 1 zu Abteilung 4 RBE). Zwar liegen aus der Einkommensverbrauchsstatistik 2018 (EVS 2018) für Thüringen leider keine

ausreichend aufgegliederten Zahlen vor, allerdings beträgt der Durchschnittswert der Energiekosten aller Haushalte 144,00 EUR und bei allen Mietwohnungen 113,00 EUR und bei allen Eigentümerhaushalten 181,00 EUR/Monat. Für alle 4-Personen-Haushalte – also auch Mittelschicht im Eigenheim – sind durchschnittliche Energiekosten von 191,00 EUR/Monat ermittelt worden (Quelle: TLS - Konsumangaben privater Haushalte nach Haushaltsgröße). Hinzu kommt, dass mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und einer Vielzahl von Änderungen ab 2021 höhere Strompreise einhergehen, welche weder in der aktuell verfügbaren EVS 2018 noch im Regelsatz für das Jahr 2021 ausreichend abgebildet sind.

Auch die Heizkosten setzt das TFM wie gehabt anders an als das BVerfG. Zusammen mit den zu niedrig angesetzten Wohnkosten ergibt dies eine monatliche Differenz von fast 300€.

Der im GE so errechnete Mindestabstand kann zudem nur eingehalten werden, da die Einmalzahlungen - wie schon die Coronaprämie 2021- entsprechend berücksichtigt wurde und die Tabellenentgelte um 3,25 v.H. erhöht werden sollen. Nur so ist in ihren Berechnungen, ein Ergebnis „Nulllinie“ mittels Iterationsverfahren zu erreichen bzw. Nullstelle zu berechnen (im GE 116,01%). Selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung um 3,25% verbliebe eine weitergehender **Erhöhungsbedarf von 10%**.

Deutlich werden die Unterschiede in der allgemeinen Entgeltentwicklung zwischen dem Öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft aus dem Vergleichsparameter „Nominallohnindex“, welcher jedes Jahr im Vergleich zur Besoldungsentwicklung die vom Gericht gezogenen Grenzwerte deutlich übersteigt. Diese Entwicklung kann man aus Sicht des tbb nur über die Tabellenentgelte auflösen und somit die Abstände verringern.

Dass es einen grundsätzlichen Bedarf an höheren Gehältern/ Löhnen gibt, ist auch aus der Forderung des dbb/tbb in der anstehenden Tarifrunde in Höhe von mehr als 10% ersichtlich. Wir sehen uns zu dieser Forderung auf Grund der massiven Kostensteigerungen in allen Bereichen gezwungen. Diese Steigerungen betreffen Beamte gleichermaßen und sind aus Sicht des tbb daher mit einzuberechnen.

## Einmalzahlung

Kritik findet die Einberechnung der befristet vorgesehenen monatlichen Sonderzahlung in Bezug zu dem Mindestabstand zur Grundsicherung. Hier versucht sich der Gesetzgeber an einem Kniff: die vom Bundesgesetzgeber steuerfrei vorgesehene Einmalzahlung zum Ausgleich der steigenden Energiekosten, soll hier verteilt über 12 Monate ausbezahlt werden. Aufgrund ihrer nicht dauerhaften Natur (befristet auf den 31.12.2023) bleibt sie damit jedoch eine „Einmalzahlung“.

Die Einmalzahlung wurde vom Bundesgesetzgeber ausgebracht als „Inflationsausgleichsprämie“. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf hat jedoch als Ziel für sich selbst beansprucht, die Vorgaben der Rechtsprechung zur Besoldung einzuhalten. Dabei ist eine dauerhafte verfassungsgemäße Alimentation aus Sicht des tbb nicht mit einer Einmalzahlung erreichbar. Wie das Wort Einmalzahlung bereits beinhaltet, ist hiermit lediglich ein einmaliger Effekt verbunden; Nachhaltigkeit hingegen ist zu verneinen.

Die Handlungsnotwendigkeit zu einer weitergehenden Anpassung der Besoldung erfolgte jedoch nicht allein aufgrund der gestiegenen Inflation. Spätestens im Jahr 2024 werden wiederum größere Anhebungen der Grundbesoldung, allein aufgrund der gestiegenen Preise und des Abstandsgebots zum Bürgergeld, notwendig sein. Ohne die Einberechnung der Einmalzahlung in 2023 wäre der Mindestabstand allein mit der Anhebung um 3,25% nicht zu halten. Der Weg einer Einmalzahlung auch in 2024 ist versagt, da die vom Gesetzgeber

geschaffene Maximalhöhe, über beide Jahre, bereits im ersten Jahr rechnerisch ausgeschöpft wird.

### **Puffer von 1%**

In Anbetracht der oben bereits aufgezeigten fehlenden Berücksichtigungsfaktoren und der weiterhin steigenden Preise (gerade auch für Energie, Heizkosten, Kraftstoffe) wird der „Puffer“ von nur 1% mit der Gesetzesverkündung bereits aufgezehrt sein. Daraus würden sich dauerhaft laufende Neuberechnungen ergeben und wiederum permanente weitere Gesetzesverfahren folgen, um den steigenden Kosten nachzufolgen.

### **Anrechnung des Tarifergebnisses TV-L**

Im GE vorgesehen ist, dass die jetzt notwendig gewordene Anpassung der Beamtenbesoldung, mit der im Herbst 2023 stattfindenden Tarifeinigung im Bereich TV-L „verrechnet“ werden soll. So vernünftig dies auf den ersten Blick aussieht, widerspricht es doch der Absicht, die Besoldung in Thüringen auf verfassungsfeste Füße zu stellen. Wie bereits oben sowie in unseren vorherigen Stellungnahmen dargestellt, muss die Beamtenbesoldung erst auf ein Mindestmaß an Abstand angehoben werden. Danach können die so gefundenen Grundbesoldungsbeträge an der allgemeinen Entwicklung der Entgelte teilnehmen. Das schließt eine Verrechnung aus. Bei einer Anrechnung würde wiederum die Besoldungsentwicklung hinter die Tarif- und Nominallohnentwicklung zurückfallen und so den Abstand zur Grundsicherung bzw. dem Bürgergeld verringern.

### **Befristung der Zahlungen auf Ende 2023**

Die Befristung der Sonderzahlung sowie des Familienzuschlages widerspricht nach unserem Verständnis dem Charakter der Besoldung.

Grundlage der Besoldung ist das sogenannte Alimentsprinzip. Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, der Beamtin oder dem Beamten im aktiven Dienst, bei Invalidität und im Alter einen dem Amt angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Besoldung soll sicherstellen, dass sich die Beamtin oder der Beamte ganz dem Beruf widmen kann. Nur ein wirtschaftlich unabhängiges Berufsbeamtentum kann die Aufgaben erfüllen, die ihm von der Verfassung zugewiesen sind.

Diese Unabhängigkeit erscheint uns gefährdet, wenn die Besoldung jährlich nach Gutsherrenart neu festgelegt wird.

### **Sonstiges: Idee Einführung von Ortszuschlägen**

Der tbb schlägt vor, ergänzend zu Grundbesoldung und Familienzuschlag auch über die Einführung von Ortszuschlägen nachzudenken, um die seit dem letzten Jahr massiv ansteigenden Mieten zu kompensieren. So sollten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ergänzend zum Familienzuschlag künftig einen Ortszuschlag erhalten.

Der Zuschlag sollte sich an der jeweiligen Mietenstufe, der die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 der Wohngeldverordnung

zugeordnet ist, orientieren, in der der Besoldungsempfänger mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für Beamte und ihrer Familien (Alleinverdienerehe mit zwei Kindern als Maßstab) durch Einführung eines „regionalen Ergänzungszuschlags“ ist eine der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten. Sie ist damit ein zulässiges Mittel, um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten auszugleichen.

Es bietet sich an, bei der Höhe der Zuschläge die bundesweit gültige Wohngeldverordnung (WoGV) heranzuziehen. Den einzelnen Gemeinden und Kreisen sind in der Anlage der WoGV einzelne Mietstufen zugeordnet. Für die Mietstufe I gibt es keine Zulage. Mietstufe II ergibt bei unserer 4-köpfigen Standardfamilie einen prozentualen Zusatz von 13%; Mietstufe III 26% und Mietstufe IV 41%. Höhere Mietstufen sind derzeit in Thüringen nicht vorhanden.

Der tbb tritt jedoch auch weiterhin dafür ein, dass vorab die Grundbesoldung in Gänze anzuheben ist und daran anschließend die regionalen Besonderheiten durch einen Ergänzungszuschlag zu berücksichtigen wären.

**Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um eine schriftliche Erläuterung.**

**Der tbb bittet darum, unsere Stellungnahme mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.**

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender